

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins Lasfelde/Petershütte/Katzenstein
von 1906 e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Lasfelde/Petershütte/Katzenstein von 1906 e. V. (als Namensträger der Traditionsvereine MTV Lasfelde von 1906, SV Petershütte von 1920, ASV Katzenstein von 1927 und FC Lasfelde von 1931) und hat seinen Sitz in Osterode am Harz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osterode am Harz eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- (1) Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

§ 4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Ausgaben zu tätigen.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e. V., dem Niedersächsischen Turnerbund und dem Landessportbund Niedersachsen e. V. an und ist den Satzungen obiger Verbände unterworfen.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Neuaufgenommene Mitglieder brauchen keine gesonderte Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- (1) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
- (2) wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung;
- (3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
- (4) wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, dagegen bleibt das Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11

Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 12

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 12 a Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Jugendleiter und dem Schriftführer. Ihm obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenswart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch die Tagespresse und durch Aushang in den Vereinskästen geschehen. Die Bekanntgabe hat die festzusetzende Tagesordnung zu enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- (1) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
- (2) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates (soweit vorhanden) und der Kassensprüfer;
- (3) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3;
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (evtl. Aufnahmegebühren);
- (5) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden;
- (6) Anträge ordentlicher Mitglieder;
- (7) Auflösung des Vereins

§ 14

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen ist ein Bericht aufzunehmen.

§ 15

Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 16

Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 17

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- (1) Verweis
- (2) Geldstrafe bis zu 25,00 €
- (3) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- (4) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- (5) Ausschluss aus dem Verein.

Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 18
Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb bzw. Turnbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 19
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Osterode am Harz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.